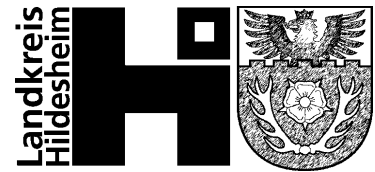


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2007

Herausgegeben in Hildesheim am 21. Februar 2007

Nr. 8

Inhalt

Seite

20.09.2006	-	Satzung der Gemeinde Landwehr über die Aufhebung von Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes der Flurbereinigung Ohlenrode, für das Wegeflurstück 52, Flur 8, Gemarkung Ohlenrode	106
15.02.2007	-	Satzung des Fleckens Lamspringe über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen	109
19.02.2007	-	Satzung der Samtgemeinde Lamspringe über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen	114

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Satzung der Gemeinde Landwehr

über die Aufhebung von Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes der Flurbereinigung Ohlenrode, für das Wegeflurstück 52, Flur 8, Gemarkung Ohlenrode.

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl S. 382), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl S. 203), in Verbindung mit § 58 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 23 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. S. 2354), hat der Rat der Gemeinde Landwehr am 20. September 2006 folgende Satzung beschlossen:

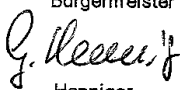
§ 1

- (1) Die im Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Ohlenrode, Landkreis Hildesheim 133, Verfahrensnummer 02 05 1768, unter Ziffern 3.4.4, 3.4.5 und 3.4.7 für das Wegeflurstück Flurstück 52 der Flur 8 der Gemarkung Ohlenrode getroffenen Festsetzungen zur Zweckbestimmung der Wege, zum Benutzungsrecht der Wege und zur Unterhaltungspflicht der Wege werden aufgehoben.
- (2) Die in den Flurbereinigungsplan aufgenommene Verpflichtung, den Weg zur Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zu unterhalten, wird aufgehoben, weil das gemeinschaftliche Interesse der Beteiligten, durch diesen Weg die Erreichbarkeit der Landwirtschaftsflächen sicherzustellen, nicht mehr besteht. Die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Pächterinnen und Pächter der angrenzenden Landwirtschaftsflächen sind bei der Bewirtschaftung dieser Landwirtschaftsflächen nicht auf die Benutzung dieses Weges angewiesen, weil diese Flächen über den Weg "Mühlenweg" oder über den Weg Flurstück 54 der Flur 8 der Gemarkung Ohlenrode erreichbar sind.
- (3) Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem anliegendem Kartenausschnitt. Dieser Kartenausschnitt ist urheberrechtlich geschützt und wird Bestandteil der Satzung.
- (4) Eigentümerin und bisherige Unterhaltungspflichtige der Wegefläche ist die Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Ohlenrode.

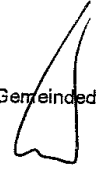
§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landwehr, den 20. September 2006

Bürgermeister

Henniger




Gemeindedirektor
Wecke





Zustimmungserklärung

Der durch die vorstehende Satzung der Gemeinde Landwehr über die Aufhebung von Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes der Flurbereinigung Ohlenrode, für das Wegeflurstück 52, Flur 8, Gemarkung Ohlenrode, vom 20.09.2006 wird gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), bewirkten Aufhebung der Verpflichtung, auf dem Flurstück 52 der Flur 8 der Gemarkung Ohlenrode einen Grasweg zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke zu unterhalten, stimme ich zu.

Begründung

Der auf dem Flurstück 52 der Flur 8 der Gemarkung Ohlenrode befindliche Weg kann ersatzlos beseitigt werden, weil eine tatsächliche Nutzung nach den von hier getroffenen Feststellungen zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke nicht erfolgt. Zudem ist der Weg den Anforderungen der heutigen und künftigen ackerbaulichen Bewirtschaftung insbesondere hinsichtlich der verwendeten Landmaschinenteknik nicht mehr gewachsen.

Hildesheim, den 15.02.2007
Az.: (910) (15) 15 16/20-2



Der Landrat
Im Auftrag

Mellin

Satzung
des Flecken Lamspringe
über
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Aufgrund des § 6 Abs.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds.GVBl.S.382), zuletzt geändert am 18.05.2006 (Nds.GVBl.S.203), i.V.m. § 33 der Niedersächsischen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat des Flecken Lamspringe in seiner Sitzung am 15.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

1. Stundung

§ 1
Begriff

Die Stundung im Sinne von § 33 Abs.1 GemHVO ist die Gewährung eines Zahlungs- oder Leistungsaufschubes. Durch sie wird die Fälligkeit eines Anspruches um die dazu festzusetzende Stundungsfrist hinausgeschoben.

§ 2
Antrag

Eine Stundung wird nur auf begründeten Antrag und grundsätzlich nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt.

§ 3
Voraussetzungen

1. Voraussetzung für eine Stundung ist, dass das Ortsrecht für vergleichbare Fälle die Möglichkeit einer Stundung ausdrücklich vorsieht oder dass im Einzelfall die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, oder im Falle der sofortigen Einziehung, in diese geraten würde.
2. Weitere Voraussetzung für eine Stundung ist, dass durch sie der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Eine Gefährdung des Anspruches ist insbesondere dann anzunehmen, wenn nach den Umständen des Falles zu befürchten ist, dass der Schuldner der Einräumung der Stundung dazu benutzt, sich durch Wohnsitzwechsel oder unter Ausnutzung der Tatsache, dass er keinen festen Wohnsitz hat, seiner Verpflichtung und dem Zugriff des Flecken Lamspringe zu entziehen. Erscheint der Anspruch gefährdet, so ist grundsätzlich seine Durchsetzung zeitgerecht mit dem gebotenen Nachdruck zu betreiben, sofern nicht für eine Stundung hinreichend Sicherheit geleistet wird.

§ 4 Teilzahlung

Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in den entsprechenden Bescheid eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung einer Teilzahlung überschritten wird.

§ 5 Verzinsung

1. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen. Als angemessen ist im allgemeinen ein Zinssatz von 2,0 v.H. über dem bei der Gewährung der Stundung geltenden Basiszinssatz anzusehen, bei verzinslichen Forderungen ein Zinssatz von mindestens 1,0 v.H. über dem für die Hauptforderung geltenden Zinssatz. Bei Steuern und Abgaben beträgt die Verzinsung entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung und des Kommunalabgabenrechts 0,5 v.H. pro Monat.
2. Zinsen können je nach Lage des Einzelfalles ganz oder teilweise erlassen werden, insbesondere wenn die Erhebung zu Zahlungsschwierigkeiten führt oder unbillig ist. Zinsen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens 10,- € betragen. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag je Forderungsart auf volle 50,- € nach unten abgerundet.

§ 6 Zuständigkeit

Die Stundung wird als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 62 Abs.1 Ziffer 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom Gemeindedirektor ausgesprochen.

Der Samtgemeindekasse wird unverzüglich die Stundung schriftlich mitgeteilt (Fälligkeitsveränderung).

Die Samtgemeindekasse darf Stundungen nicht gewähren.

2. Niederschlagung

§ 7 Begriff

Die Niederschlagung im Sinne von § 31 Abs.2 GemHVO ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der befristet oder unbefristet die Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches, ohne Verzicht auf den Anspruch selbst, zurückgestellt wird. Da der Anspruch damit nicht erlischt, schließt die Niederschlagung seine weitere Verfolgung nicht aus.

§ 8 Antrag

Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Dem Schuldner ist eine Niederschlagung grundsätzlich nicht mitzuteilen. Wird in besonderen Ausnahmefällen dennoch eine Mitteilung gegeben, ist darin ausdrücklich vorzubehalten, dass der Anspruch zeitgerecht erneut geltend gemacht wird.

§ 9 Voraussetzungen

1. Voraussetzung für die befristete Niederschlagung ist, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt.
2. Maßgebend für eine Niederschlagung ist demnach, soweit sie nicht wegen des Missverhältnisses zwischen den Kosten der Einziehung und der Höhe des Anspruches in Betracht kommt, ausschließlich die Feststellung, dass die Einziehung keinen Erfolg verspricht und ein (weiterer) Einziehungsversuch unzweckmäßig wäre. Nur im Rahmen dieser Feststellung ist die wirtschaftliche Lage des Schuldners von Belang, während Auswirkungen der Entscheidung für ihn, etwa die Vermeidung erheblicher Härten usw., außer Betracht bleiben. Die Erfolglosigkeit der Einziehung darf allerdings nicht nur möglich erscheinen, sondern muss angesichts bestimmter Tatsachen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, z.B. nach erfolglosen Vollstreckungsverhandlungen, bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit, Unauffindbarkeit oder Tod des Schuldners und dergleichen.

§ 10 Zuständigkeit

Die Niederschlagung wird als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 62 Abs.1 Ziffer 6 NGO durch den Gemeindedirektor verfügt. Die Niederschlagung ist von der Samtgemeindekasse vorzubereiten und muss klar erkennen lassen, ob es sich um eine befristete oder unbefristete Niederschlagung handelt. Steht bei unbefristeter Niederschlagung sicher fest, dass auch in Zukunft keine Einziehungsmöglichkeit gegeben sein wird, ist die Feststellung mit ausreichender Begründung in die Niederschlagsverfügung auszunehmen, die dann mit „z. d. A.“ endet. Ergibt sich eine solche Feststellung bei einem späteren Einziehungsversuch, ist die Niederschlagsverfügung entsprechend zu ergänzen und der Vorgang „z. d. A.“ zu verfügen.

§ 11 Buchung

1. Niedergeschlagene Beträge dürfen gemäß § 43 Abs.1 Satz 2 GemHVO nicht als Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben nachgewiesen werden. Sie sind daher ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine befristete oder unbefristete Niederschlagung handelt, vom Einnahme-Soll in Abgang zu stellen.

Wenn auf Grund der Überwachung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die Einziehung erneut versucht werden soll, sind die Beträge neu um Soll zu stellen.

2. Die Finanzabteilung führt zur laufenden Überwachung der befristet niedergeschlagenen Beträge eine Niederschlagungsliste.
3. Die unbefristet niedergeschlagenen Ansprüche werden in der Niederschlagungsliste nicht erfasst. Dennoch bleibt auch bei ihnen der Anspruch weiter bestehen. Für ihre Überwachung und Weiterverfolgung sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Sofern Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass der Schuldner wider Erwarten zahlungsfähig geworden ist, ist die Einziehung dieser Ansprüche erneut zu versuchen, sofern noch nicht die Verjährung eingetreten ist.

3. Erlass

§ 12 Begriff

Der Erlass im Sinne von § 33 Abs.3 GemHVO ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

§ 13 Antrag

Für den Erlass ist in der Regel ein Antrag des Schuldners erforderlich.

§ 14 Voraussetzungen

1. Voraussetzungen für den Erlass ist, dass nach Lage des einzelnen Falles die Einziehung des Anspruches für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt. Ausnahmen können durch spezialrechtliche Regelungen gegeben sein (z.B. §§ 32 u.33 Grundsteuergesetz).
2. Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu seiner Existenzgefährdung führen würde.
3. Beim Erlass wegen besonderer Härte wird ein strengerer Maßstab angelegt, als bei der Stundung wegen erheblicher Härte. Bei der Stundung wird auf die Einhaltung der rechtlichen Fälligkeit, beim Erlass wird auf die rechtliche Forderung für immer verzichtet (§ 45 Nr.6 GemHVO).
4. Beim Erlass handelt es sich um eine Billigkeits- und nicht um eine Zweckmäßigkeitseinscheidung. Ein Erlass wegen fehlender Erfolgsaussichten für eine Einziehung oder übermäßiger Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe der Forderung ist deshalb nicht zulässig. Für beide Fälle kommt nur die Niederschlagung in Betracht.

5. Die Bestimmungen für den Erlass gelten auch für die Rückzahlung oder Anrechnung bereits geleisteter Beträge.

§ 15 Vereinbarung

1. Der Erlass ist gemäß § 397 BGB bei privatrechtlichen Ansprüchen sowie bei Ansprüchen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen dem Flecken Lamspringe und dem Schuldner vertraglich zu vereinbaren.
2. In den übrigen Fällen ist der Erlass durch einen dem Schuldner bekannt zu gebenden Verwaltungsakt auszusprechen.

§ 16 Zuständigkeit

1. Der Erlass ist eine Verfügung über Gemeindevermögen im Sinne von § 40 Abs.1 Nr.11 NGO und unterliegt damit der Beschlussfassung durch den Rat des Flecken Lamspringe.
2. Die Finanzabteilung führt über alle erlassenen Forderungen eine Erlassliste.

§ 17 Buchung

Erlassene Beträge dürfen gemäß § 43 Abs.1 Satz 2 GemHVO nicht als Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben nachgewiesen werden. Sie sind daher vom Einnahme-Soll in Abgang zu stellen. Das gleiche gilt für die Rückzahlungen oder Anrechnungen von geleisteten Beträgen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt anstelle der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Flecken Lamspringe vom 25. März 1975. Sie ist auf alle Ansprüche des Flecken Lamspringe anwendbar, soweit nicht durch besondere Vorschriften (z.B. Abgabenordnung und Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz) etwas anderes bestimmt ist.

Lamspringe, den 15. Februar 2007

gez. Herr
Bürgermeister

gez. Pletz
Gemeindedirektor

Satzung
der Samtgemeinde Lamspringe
über
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Aufgrund des § 6 Abs.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds.GVBl.S.382), zuletzt geändert am 18.05.2006 (Nds.GVBl.S.203), i.V.m. § 33 der Niedersächsischen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 19.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

1. Stundung

§ 1
Begriff

Die Stundung im Sinne von § 33 Abs.1 GemHVO ist die Gewährung eines Zahlungs- oder Leistungsaufschubes. Durch sie wird die Fälligkeit eines Anspruches um die dazu festzusetzende Stundungsfrist hinausgeschoben.

§ 2
Antrag

Eine Stundung wird nur auf begründeten Antrag und grundsätzlich nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt.

§ 3
Voraussetzungen

1. Voraussetzung für eine Stundung ist, dass das Ortsrecht für vergleichbare Fälle die Möglichkeit einer Stundung ausdrücklich vorsieht oder dass im Einzelfall die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, oder im Falle der sofortigen Einziehung, in diese geraten würde.
2. Weitere Voraussetzung für eine Stundung ist, dass durch sie der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Eine Gefährdung des Anspruches ist insbesondere dann anzunehmen, wenn nach den Umständen des Falles zu befürchten ist, dass der Schuldner der Einräumung der Stundung dazu benutzt, sich durch Wohnsitzwechsel oder unter Ausnutzung der Tatsache, dass er keinen festen Wohnsitz hat, seiner Verpflichtung und dem Zugriff der Samtgemeinde zu entziehen. Erscheint der Anspruch gefährdet, so ist grundsätzlich seine Durchsetzung zeitgerecht mit dem gebotenen Nachdruck zu betreiben, sofern nicht für eine Stundung hinreichend Sicherheit geleistet wird.

§ 4 Teilzahlung

Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in den entsprechenden Bescheid eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung einer Teilzahlung überschritten wird.

§ 5 Verzinsung

1. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen. Als angemessen ist im allgemeinen ein Zinssatz von 2,0 v.H. über dem bei der Gewährung der Stundung geltenden Basiszinssatz anzusehen, bei verzinslichen Forderungen ein Zinssatz von mindestens 1,0 v.H. über dem für die Hauptforderung geltenden Zinssatz. Bei Steuern und Abgaben beträgt die Verzinsung entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung und des Kommunalabgabenrechts 0,5 v.H. pro Monat.
2. Zinsen können je nach Lage des Einzelfalles ganz oder teilweise erlassen werden, insbesondere wenn die Erhebung zu Zahlungsschwierigkeiten führt oder unbillig ist. Zinsen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens 10,-- € betragen. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag je Forderungsart auf volle 50,-- € nach unten abgerundet.

§ 6 Zuständigkeit

Die Stundung wird als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 62 Abs.1 Ziffer 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom Samtgemeindebürgermeister ausgesprochen.

Der Samtgemeindekasse wird unverzüglich die Stundung schriftlich mitgeteilt (Fälligkeitsveränderung).

Die Samtgemeindekasse darf Stundungen nicht gewähren.

2. Niederschlagung

§ 7 Begriff

Die Niederschlagung im Sinne von § 31 Abs.2 GemHVO ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der befristet oder unbefristet die Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches, ohne Verzicht auf den Anspruch selbst, zurückgestellt wird.

Da der Anspruch damit nicht erlischt, schließt die Niederschlagung seine weitere Verfolgung nicht aus.

§ 8 Antrag

Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Dem Schuldner ist eine Niederschlagung grundsätzlich nicht mitzuteilen. Wird in besonderen Ausnahmefällen dennoch eine Mitteilung gegeben, ist darin ausdrücklich vorzubehalten, dass der Anspruch zeitgerecht erneut geltend gemacht wird.

§ 9 Voraussetzungen

1. Voraussetzung für die befristete Niederschlagung ist, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt.
2. Maßgebend für eine Niederschlagung ist demnach, soweit sie nicht wegen des Missverhältnisses zwischen den Kosten der Einziehung und der Höhe des Anspruches in Betracht kommt, ausschließlich die Feststellung, dass die Einziehung keinen Erfolg verspricht und ein (weiterer) Einziehungsversuch unzweckmäßig wäre. Nur im Rahmen dieser Feststellung ist die wirtschaftliche Lage des Schuldners von Belang, während Auswirkungen der Entscheidung für ihn, etwa die Vermeidung erheblicher Härten usw., außer Betracht bleiben. Die Erfolglosigkeit der Einziehung darf allerdings nicht nur möglich erscheinen, sondern muss angesichts bestimmter Tatsachen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, z.B. nach erfolglosen Vollstreckungsverhandlungen, bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit, Unauffindbarkeit oder Tod des Schuldners und dergleichen.

§ 10 Zuständigkeit

Die Niederschlagung wird als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 62 Abs.1 Ziffer 6 NGO durch den Samtgemeindebürgermeister verfügt. Die Niederschlagung ist von der Samtgemeindekasse vorzubereiten und muss klar erkennen lassen, ob es sich um eine befristete oder unbefristete Niederschlagung handelt. Steht bei unbefristeter Niederschlagung sicher fest, dass auch in Zukunft keine Einziehungsmöglichkeit gegeben sein wird, ist die Feststellung mit ausreichender Begründung in die Niederschlagsverfügung auszunehmen, die dann mit „z.d.A.“ endet. Ergibt sich eine solche Feststellung bei einem späteren Einziehungsversuch, ist die Niederschlagungsverfügung entsprechend zu ergänzen und der Vorgang „z.d.A.“ zu verfügen.

§ 11 Buchung

1. Niedergeschlagene Beträge dürfen gemäß § 43 Abs.1 Satz 2 GemHVO nicht als Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben nachgewiesen werden. Sie sind daher ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine befristete oder unbefristete Niederschlagung handelt, vom Einnahme-Soll in Abgang zu stellen. Wenn auf Grund der Überwachung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die Einziehung erneut versucht werden soll, sind die Beträge neu zum Soll zu stellen.

2. Die Finanzabteilung führt zur laufenden Überwachung der befristet niedergeschlagenen Beträge eine Niederschlagungsliste.
3. Die unbefristet niedergeschlagenen Ansprüche werden in der Niederschlagungsliste nicht erfasst. Dennoch bleibt auch bei ihnen der Anspruch weiter bestehen. Für ihre Überwachung und Weiterverfolgung sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Sofern Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass der Schuldner wider Erwarten zahlungsfähig geworden ist, ist die Einziehung dieser Ansprüche erneut zu versuchen, sofern noch nicht die Verjährung eingetreten ist.

3. Erlass

§ 12 Begriff

Der Erlass im Sinne von § 33 Abs.3 GemHVO ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

§ 13 Antrag

Für den Erlass ist in der Regel ein Antrag des Schuldners erforderlich.

§ 14 Voraussetzungen

1. Voraussetzungen für den Erlass ist, dass nach Lage des einzelnen Falles die Einziehung des Anspruches für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt. Ausnahmen können durch spezialrechtliche Regelungen gegeben sein (z.B. §§ 32 u.33 Grundsteuergesetz).
2. Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu seiner Existenzgefährdung führen würde.
3. Beim Erlass wegen besonderer Härte wird ein strengerer Maßstab angelegt, als bei der Stundung wegen erheblicher Härte. Bei der Stundung wird auf die Einhaltung der rechtlichen Fälligkeit, beim Erlass wird auf die rechtliche Forderung für immer verzichtet (§ 45 Nr.6 GemHVO).
4. Beim Erlass handelt es sich um eine Billigkeits- und nicht um eine Zweckmäßigkeitsentscheidung. Ein Erlass wegen fehlender Erfolgsaussichten für eine Einziehung oder übermäßiger Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe der Forderung ist deshalb nicht zulässig. Für beide Fälle kommt nur die Niederschlagung in Betracht.
5. Die Bestimmungen für den Erlass gelten auch für die Rückzahlung oder Anrechnung bereits geleisteter Beträge.

§ 15 Vereinbarung

1. Der Erlass ist gemäß § 397 BGB bei privatrechtlichen Ansprüchen sowie bei Ansprüchen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen der Samtgemeinde und dem Schuldner vertraglich zu vereinbaren.
2. In den übrigen Fällen ist der Erlass durch einen dem Schuldner bekannt zu gebenden Verwaltungsakt auszusprechen.

§ 16 Zuständigkeit

1. Der Erlass ist eine Verfügung über Gemeindevermögen im Sinne von § 40 Abs.1 Nr.11 NGO und unterliegt damit der Beschlussfassung durch den Samtgemeinderat.
2. Die Finanzabteilung führt über alle erlassenen Forderungen eine Erlassliste.

§ 17 Buchung

Erlassene Beträge dürfen gemäß § 43 Abs.1 Satz 2 GemHVO nicht als Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben nachgewiesen werden. Sie sind daher vom Einnahme-Soll in Abgang zu stellen. Das gleiche gilt für die Rückzahlungen oder Anrechnungen von geleisteten Beträgen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt anstelle der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Samtgemeinde Lamspringe vom 05. März 1975. Sie ist auf alle Ansprüche der Samtgemeinde anwendbar, soweit nicht durch besondere Vorschriften (z.B. Abgabenordnung und Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz) etwas anderes bestimmt ist.

Lamspringe, den 19. Februar 2007

(Pletz)
Samtgemeindebürgermeister